

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1977	Nummer 104
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2134	4. 10. 1977	RdErl. d. Innenministers Wartung von Atemschutzgeräten; Prüffristen für Einzelelemente	1570
6300	29. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1570
7133	27. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 15. 1. 1958; Leiter und stellvertretende Leiter der Elektrischen Prüfämter und Prüfamtssaußenstellen	1570
7136	29. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Errichtung einer Beschußnebenstelle bei der Landeseichdirektion Köln mit einer Abfertigungsstelle bei der Firma Karl-Heinz Kerner in Leverkusen	1570
8054	23. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Arbeitsstättenverordnung auf Baustellen	1570
8300	23. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Auswirkungen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes auf die Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz	1571

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 9. 1977	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Köln	1572
26. 9. 1977	Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Hamburg	1572
	Innenminister	
30. 9. 1977	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten	1572
	Finanzminister	
	Innenminister	
19. 9. 1977	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1574
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 9. 1977	Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	1575
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
3. 10. 1977	Bek. – Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1575
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1575
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1977	1576

I.

2134

Wartung von Atemschutzgeräten Prüffristen für Einzelelemente

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1977 –
VIII B 4 – 4.428 – 31

In der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“ wird unter Nr. 7 die Pflege und Instandhaltung der Atemschutzgeräte geregelt. Ich bitte, darüber hinaus folgendes zu beachten:

Die Fristen für die Grundüberholung von Druckminderern und Lungenautomaten der Atemschutzgeräte werden in Anlehnung an die Prüffristen für Sauerstoff- und Druckluftflaschen von bisher fünf auf sechs Jahre verlängert.

Druckminderer

Druckminderer von Sauerstoffschutzgeräten und Preßluftatmern müssen in Abständen von längstens sechs Jahren einer Grundüberholung unterzogen werden. Diese Arbeiten dürfen nur vom Hersteller oder von Personen, die vom Herstellerwerk besonders ausgebildet wurden, durchgeführt werden. Bei der Grundüberholung sind alle dem Verschleiß oder der Alterung unterliegenden Teile auszuwechseln. Grundüberholte Druckminderer sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der das Halbjahr (z. B. I/78 bzw. II/78) der letzten Überprüfung zu ersehen ist.

Lungenautomat

Die Membranen der Lungenautomaten müssen entsprechend Nr. 7 der FwDV 7 „Atemschutz“ halbjährlich auf ihren einwandfreien Zustand untersucht werden. Schadhafte Membranen sind sofort auszutauschen. Nach Einsätzen, bei denen die Atemschutzgeräte aggressiven Medien oder starker Wärmeeinwirkung ausgesetzt waren, müssen die Membranen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die Membranen müssen drei Jahre nach dem ersten Einbau ausgetauscht werden. Membranen, die ab Fertigungsjahr älter als sechs Jahre sind, sind grundsätzlich auszutauschen; das gilt auch für Reservebestände.

Ausatemventile

Im Rahmen der üblichen Prüffristen für Atemschutzgeräte (FwDV 7 Ziff. 7.4 und 7.5) sind die Ausatemventile einer zusätzlichen Sichtprüfung zu unterziehen.

Dichtungen und Membranen

Alle Dichtungen, Membranen und Ventile aus Gummi oder Kunststoff – ausgenommen die unter Plombenverschluß liegenden Teile – sind entsprechend Ziff. 7.5 der FwDV 7 zu überprüfen (Brüchigkeit, Alterung, Verformung usw.). Falls Mängel festgestellt werden, sind diese Teile sofort auszuwechseln. Grundsätzlich hat die Auswechslung der vorstehend genannten Teile spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu erfolgen.

Meine Runderlasse v. 11. 4. 1956 (MBL NW. S. 858/SMBL NW. 2134) – Überprüfung der Atemschutzgeräte – und v. 28. 8. 1964 (SMBL NW. 2135) – Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren – werden hiermit aufgehoben.

– MBL NW. 1977 S. 1570.

6300

Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

RdErl. d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 29. 9. 1977 – I B 1 – 1.01

Mein RdErl. v. 28. 9. 1972 (SMBL NW. 6300) wird wie folgt geändert:

1. In der Regelung zu § 9 LHO werden als weitere Dienststellen meines Geschäftsbereichs angefügt:
Landesanstalt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen
Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen
2. Die Regelungen zu den §§ 57, 58 und 59 LHO werden aufgehoben.

– MBL NW. 1977 S. 1570.

7133

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 15. 1. 1958

Leiter und stellvertretende Leiter
der Elektrischen Prüfmäster
und Prüfmästerstellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 27. 9. 1977 – III/A 5-51-20-47/77

Mein RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBL NW. 7133) wird hiermit aufgehoben.

– MBL NW. 1977 S. 1570.

7136

Errichtung einer Beschußnebenstelle bei der Landeseichdirektion Köln mit einer Abfertigungsstelle bei der Firma Karl-Heinz Kerner in Leverkusen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 29. 9. 1977 – III/A 5-50-83-48/77

Meine Bek. v. 20. 10. 1959 (MBL NW. S. 2902/SMBL NW. 7136) wird hiermit aufgehoben.

– MBL NW. 1977 S. 1570.

8054

Durchführung der Arbeitsstättenverordnung auf Baustellen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v.
23. 9. 1977 – III R/III A 3 – 8168 (III Nr. 19/77)

Gemäß § 43 der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV – vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) sind auf Baustellen die Vorschriften des ersten, vierten, siebenten und achten Kapitels der Verordnung anzuwenden. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen ist vereinzelt auf Schwierigkeiten gestoßen, zumal Verstöße gegen einen Verordnungsstatbestand (mangels Verweisung auf die Bußgeldvorschrift des § 147 Abs. 1 Nr. 2 GewO) keine Ordnungswidrigkeit darstellen, solange kein Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Ordnungsverfügung vorliegt. Um eine einheitliche Verwaltungsübung sicherzustellen, gebe ich folgende Erläuterungen und Weisungen für jene Fälle, in denen der Erlaß einer Ordnungsverfügung auf Grund von § 120 f oder § 139 i GewO zur Durchführung der durch die Verordnung auferlegten Pflichten erforderlich ist.

1. Bei der Bemessung der Erfüllungsfrist ist den Besonderheiten, die Baustellen im Vergleich zu anderen Arbeitsstätten aufweisen, Rechnung zu tragen.
- 1.1 Die für Baustellen geltenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Arbeitnehmern, die schon auf Grund der Natur des Betriebes – gemessen an den Beschäftigten in festen Betriebsstätten – nachteilige äußere Arbeitsbedingungen vorfinden. Verstöße gegen diese, namentlich die Arbeitssicherheit, die Arbeitshygiene und den Witterungsschutz betreffenden Vorschriften setzen daher besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer vermeidbaren Gesundheitsgefahren aus und erfordern ein rasch wirksames Einschreiten.

- 1.2 Mit einer Anordnung, die eine ortsfeste Betriebsstätte betrifft, ist regelmäßig ein ordnungsgemäßer Zustand von Dauer erreichbar. Hingegen wird die sich auf eine Baustelle beziehende Ordnungsverfügung mit der Auflösung dieser Arbeitsstätte gegenstandslos. Unnötig lange Fristen können daher dazu führen, daß die Ordnungsverfügung erfolglos bleibt, weil die Baustelle aufgelöst worden ist oder der Ordnungspflichtige die auf ihn entfallenden Arbeiten dort abgeschlossen hat. Weiter können sich einzelne Beschäftigungszeiten auf verschiedenen, nicht dem Arbeitsstättenrecht entsprechenden Baustellen so aneinanderreihen, daß die Arbeitnehmer über längere Zeiträume Gesundheitsbelastungen ausgesetzt sind. Die Erfüllungsfristen sind daher grundsätzlich so zu bemessen, daß die erforderlichen Maßnahmen alsbald auf der betreffenden Baustelle durchgeführt werden.
2. Erfordert die Durchführung der arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen in angemessener Zeit eine vollziehbare Ordnungsverfügung, so ist im einzelnen Fall zu prüfen, ob im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wird.
- 2.1 Ein die Vollziehungsanordnung rechtfertigendes öffentliches Interesse setzt das Bestehen der begründeten Besorgnis voraus, daß die mit dem Verwaltungsakt bekämpfte Gefahr sich im Zeitraum bis zur richterlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verfügung realisieren wird. Diese Besorgnis ist nicht nur anzunehmen, wenn - z. B. bei Verstößen gegen Bestimmungen, die dem Unfallschutz dienen - die Zuwiderhandlung gegen die arbeitsstättenrechtliche Vorschrift zugleich eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten bedeutet. Eine derartige Besorgnis kann auch bei der Verletzung von Anforderungen, die die Arbeitshygiene oder den Witterungsschutz betreffen, begründet sein, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Schwere einer Gesundheitsschädigung für den einzelnen Beschäftigten mit der Dauer des vorschriftswidrigen Zustandes ansteigt. Die Besorgnis kann dann nicht mit dem Argument entkräftet werden, die jeweilige Baustelle bestehe nur noch kurze Zeit. Denn für die Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten ist vor allem der Gesamtzeitraum, über den sie während ihres Arbeitslebens unter arbeitsschutzwidrigen Umständen gearbeitet haben, erheblich. Die geringe Dauer der Arbeiten auf einer einzelnen Baustelle kann nicht die Sorge ausräumen, daß sich diese Beschäftigungszeit mit anderen Beschäftigungszeiträumen (in der Vergangenheit oder in der Zukunft, bei demselben Arbeitgeber oder bei anderen Unternehmen, in demselben Aufsichtsbezirk oder im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden) zu einer längeren Tätigkeit unter unzulässigen Arbeitsbedingungen zusammenfügt. Erst recht ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn im Einzelfall Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigten bereits in zurückliegender Zeit unter arbeitsschutzwidrigen Umständen gearbeitet haben (z. B. die Belegschaft eines Unternehmens, bei dem wiederholt Zuwiderhandlungen festgestellt wurden).
- 2.2 Wegen der allgemeinen Anforderungen an die Vollziehungsanordnung wird auf Nr. 6.24 des RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 (SMBL. NW. 2010) hingewiesen.
- 2.3 Wird gegen eine Verfügung, deren sofortige Vollziehung angeordnet ist, Widerspruch erhoben, so ist, wenn das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt dem Widerspruch nicht abhilft, der Vorgang unverzüglich der Widerspruchsbehörde vorzulegen.
3. Erläßt ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt zur Durchführung der Arbeitsstättenverordnung eine Ordnungsverfügung gegen einen außerhalb seines Aufsichtsbezirks ansässigen Unternehmer, so ist eine Durchschrift an das für den Sitz des Unternehmens zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu senden.
4. Über etwaige andere Probleme von grundsätzlicher Bedeutung, die sich auf das Abstellen von Zuwiderhandlungen gegen die Anforderungen der ArbStättV an Baustellen beziehen, ist mir im Rahmen der Zweimonatsberichte zu berichten.
- Im übrigen weise ich darauf hin, daß es zweckmäßig ist, bei den im Aufsichtsbezirk ansässigen Bauunternehmen die Erfüllung der Forderungen der ArbStättV nicht nur durch Baustellenrevisionen, sondern auch durch Überprüfung des den Unternehmen zur Verfügung stehenden Geräte- und Fuhrparks zu überwachen.
- MBL. NW. 1977 S. 1570.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Auswirkungen des Krankenversicherungs-
Kostendämpfungsgesetzes auf die Heil-
und Krankenbehandlung nach dem
Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 9. 1977 - II B 2 - 4050 (31/77)

Nach § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG decken sich Art und Umfang der Heilbehandlung, soweit das Bundesversorgungsgesetz nichts anderes bestimmt, mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 BVG) ihren Mitgliedern verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für die Krankenbehandlung nach § 12 Abs. 1 BVG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG. Nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 stellt sich daher die Frage, welche Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung Auswirkungen auf die Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz haben. Hierzu vertritt ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im einzelnen folgende Auffassung:

1. Zu § 182a RVO (Kostenanteil für Arznei-, Verband- und Heilmittel)

Nach § 18c Abs. 5 BVG sind Sachleistungen im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz ohne Beteiligung an den Kosten zu gewähren.

a) Eine Kostenbeteiligung des Beschädigten bei der Heilbehandlung aufgrund des Anspruchs nach § 10 Abs. 1 BVG ist im Bundesversorgungsgesetz nicht vorgesehen. Sie könnte sich allenfalls aus § 11 Abs. 1 letzter Satz ergeben, wonach Art und Umfang der Heilbehandlung sich mit den Leistungen decken, zu denen die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2) ihren Mitgliedern verpflichtet ist, soweit das Bundesversorgungsgesetz nichts anderes bestimmt. Einer entsprechenden Anwendung des § 182a RVO in der ab 1. 7. 1977 geltenden Fassung aufgrund des § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG steht aber das Sachleistungsprinzip des Bundesversorgungsgesetzes entgegen. Demzufolge ist auch von versicherten Beschädigten bei der Abnahme von Arznei-, Verband- und Heilmitteln, die bei der Behandlung von Schädigungsfolgen (§ 10 Abs. 1 BVG) verordnet werden, der Kostenbeitrag nach § 182a RVO gemäß § 18c Abs. 5 BVG nicht zu zahlen. Dabei weisen die versicherten Beschädigten ihre Schädigungsfolgen dem Arzt durch Vorlage des Rentenbescheides des Versorgungsamtes nach.

Die den Krankenkassen durch die kostenfreie Gewährung der vorbezeichneten Leistungen entstehenden Aufwendungen werden - wie bisher - durch die Zahlung von Pauschbeträgen nach § 19 Abs. 1 letzter Satz BVG ausgeglichen, bei deren Bemessung eine Leistungsgewährung ohne Kostenbeteiligung zugrunde gelegt worden ist.

b) Die Kostenfreistellung für Schwerbeschädigte (§ 31 Abs. 3 BVG), die die Krankenpflege der Krankenversicherung wegen einer Gesundheitsstörung beziehen, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt ist, beurteilt sich nur nach § 182a RVO, da diese Per-

sonen wegen der vorrangigen Zuständigkeit der Krankenkasse (§ 10 Abs. 7 Buchstabe a BVG) insoweit nicht als Berechtigte im Sinne des § 18c Abs. 5 BVG angesehen werden können.

2. Zu § 182c RVO (Höhe der Zuschüsse zum Zahnersatz)

Nach § 12 Abs. 2 BVG können Zuschüsse zum Zahnersatz in angemessener Höhe gewährt werden. Der Begriff „Zuschuß“ schließt die Übernahme der vollen Kosten aus. Die Restkosten können anders als nach § 182c Satz 2 RVO nicht übernommen werden, weil das Bundesversorgungsgesetz eine andere Bestimmung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 BVG getroffen hat.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß bezüglich der Höhe des Zuschusses die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 12 BVG unverändert in Kraft ist.

3. Zu § 182e RVO (Bestimmung eines Eigenanteils bei kieferorthopädischer Behandlung)

Kieferorthopädische Behandlung wird nach dem Bundesversorgungsgesetz als Sachleistung gewährt. Sie ist daher nach § 18c Abs. 5 BVG ohne Beteiligung an den Kosten zu gewähren. Insofern liegt eine andere Bestimmung im Sinne des § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG vor. Damit sind im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz alle nach § 182e RVO zulässigen Formen der Inanspruchnahme des Berechtigten ausgeschlossen.

4. Zu § 184 Abs. 2 RVO (Auswahl unter Krankenhäusern)

Die Auswahl unter den Krankenhäusern muß Art und Umfang der Heil- und Krankenbehandlung zugerechnet werden. Daher ist die Bestimmung des § 184 Abs. 2 RVO auch im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz anzuwenden.

5. Zu § 185b Abs. 2 RVO (Haushaltshilfe durch Verwandte und Verschwägte)

Die Leistungsbeschränkung bei der Hilfeleistung durch Verwandte und Verschwägte bis zum 2. Grade betrifft den Umfang der Leistung „Haushaltshilfe“. Haushaltshilfe gehört zwar nach dem Bundesversorgungsgesetz formell nicht zu den Leistungen der Heilbehandlung und der Krankenbehandlung. Ich bin jedoch der Auffassung, daß § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG einen Grundsatz beinhaltet, der auch die anderen Leistungen aus dem Bereich der §§ 10 bis 24a BVG erfaßt, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Haushaltshilfe nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 BVG ist daher für die Tätigkeit von Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade nur unter den Einschränkungen des § 185b Abs. 2 letzter Satz RVO zu gewähren. Die abweichende Regelung in meinem RdErl. v. 10. 4. 1975 (n.v.) – II B 2 – 4033 – hebe ich auf.

6. § 194 Abs. 1 RVO (Übernahme der Fahrkosten)

Die Bestimmung über die Einschränkung der Übernahme von Fahrkosten in den letzten beiden Sätzen des § 194 Abs. 1 RVO betrifft den Umfang der Leistungen. Sie ist daher aufgrund des § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG auf die Fahrkostenerstattung im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung anzuwenden, soweit diese von den Krankenkassen (§ 18c Abs. 2 BVG) durchgeführt wird.

Eine Anwendung auf die Fahrkostenerstattung nach § 24 BVG ist dagegen ausgeschlossen, da eine Ausnah-

meregelung durch Satzung, wie in § 194 Abs. 1 letzter Satz RVO vorgesehen ist, im Bereich der Zuständigkeit nach § 18c Abs. 1 BVG nicht möglich ist.

– MBl. NW. 1977 S. 1571.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Griechenland, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 9. 1977 –
I B 5 – 416 – 7/77

Die Bundesregierung hat dem zum Griechischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Dimitris Vidouris am 22. September 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Spyridon Mormoris, am 6. März 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1977 S. 1572.

Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 9. 1977 –
I B 5 – 434 – 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Hamburg ernannten Herrn Luis Wybo Alfaro am 19. September 1977 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1977 S. 1572.

Innenminister

Anerkennung von Funkgeräten

Bek. d. Innenministers v. 30. 9. 1977 –
VIII B 4 – 4429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die nachfolgend aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte wurden von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft und entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 – SMBl. NW. 2134 –) haben die Anerkennungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage

Anlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serien- prüfnummer
2. 9. 1977			
Alarmgeber			
1	Type S 2000/10 A	Funktechn. Labor E. F. von Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	AG I – 03/76
2	Type SRG 560 C	Oelmann Elektronik GmbH Postfach 1 3257 Springe 2	AG I – 07/77
3	Type SRG 560 B	dto.	AG II – 06/77
4	Type SRG 560 A	dto.	AG III – 04/77
5	Type ALG 560/I	Dantronik Postfach 454 2390 Flensburg	AG I – 08/77
6	Type ALG 560/II	dto.	AG II – 07/77
7	Type ALG 560/III	dto.	AG III – 05/77
Meldeempfänger			
8	Type RE 207/2 FTZ-Nr.: E-310/75	Swissphone Lindenstr. 59 CH-8802 Kilchberg/Zürich	ME II – 05/77
9	Type E 296-820 FTZ-Nr.: E-311/75	Standard Elektrik Lorenz AG, CFS/TS Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40	ME II – 06/77
10	Type FAE 82 FTZ-Nr.: E-312/75	Robert Bosch GmbH, EKV 54 Forckenbeckstr. 9-13 1000 Berlin 33	ME II – 07/77
11	Type MS 200-A 4/5 FTZ-Nr.: E-315/75	Funktechn. Labor E. F. von Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	ME II – 08/77
12	(Sirenensteuer- empfänger) Type E 2007/08 FTZ-Nr.: E-335/76	Swissphone Lindenstr. 59 CH-8802 Kilchberg/Zürich	ME III – 05/77
13	(ortsfeste Empfangs- funktanlage) Type E 297/820 FTZ-Nr.: E-337/76	Standard Elektrik Lorenz AG, CFS/TS Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40	ME III – 06/77

**Finanzminister
Innenminister**
**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 12 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.00 - 1/77 -
v. 19. 9. 1977

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Zweiundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1977 (SMBI. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
2. zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 (SMBI. NW. 20330),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
3. zum Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 (SMBI. NW. - Teil II - S. 352),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
4. zum Tarifvertrag betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 3. 1977 (SMBI. NW. 20330, 20331 und 20319),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
5. zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 (SMBI. NW. 20331),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
6. zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 (SMBI. NW. 20319),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 (SMBI. NW. 20330),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
2. zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 (SMBI. NW. 20319),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 27 zum MTL II vom 17. März 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 5. 1975 (SMBI. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. März 1975;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 28 zum MTL II vom 16. Dezember 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 1. 1976 (SMBI. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. Dezember 1975;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 29 zum MTL II vom 1. Dezember 1976, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 2. 1977 (SMBI. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 2. Dezember 1976;
4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Juni 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 15. 9. 1975 (SMBI. NW. 20314),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 20. Juni 1975.

IV.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben den nachstehend genannten Tarifvertrag geschlossen:

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 17. März 1977

mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 ist mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 (SMBI. NW. 20331) veröffentlicht worden.

V.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Den Änderungstarifvertrag Nr. 27 zum MTL II vom 18. März 1975
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 27 zum MTL II vom 17. März 1975 ist mit dem Gem. RdErl. v. 5. 5. 1975 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden.
2. Den Änderungstarifvertrag Nr. 28 zum MTL II vom 17. Dezember 1975
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 28 zum MTL II vom 16. Dezember 1975 ist mit dem Gem. RdErl. v. 27. 1. 1976 (SMBI. NW. 20310) veröffentlicht worden.
3. Den Änderungstarifvertrag Nr. 29 zum MTL II vom 2. Dezember 1976
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 29 zum MTL II vom 1. Dezember 1976 ist mit dem Gem. RdErl. v. 18. 2. 1977 (SMBI. NW. 20310) veröffentlicht worden.
4. Den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 20. Juni 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Juni 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 ist mit dem Gem. RdErl. v. 15. 9. 1975 (SMBL. NW. 20314) veröffentlicht worden.

Die Tarifverträge und Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bzw. mit dieser Gewerkschaft und gleichlautend mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge und Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

- MBL. NW. 1977 S. 1574.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975-1979

Betrifft: Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste

Infolge Ausscheidens aus dem Rat der Stadt Düsseldorf am 26. Juli 1977 verlor

Herr Helmut Meisen
Franz-Liszt-Straße 8
4000 Düsseldorf-Benrath

auch die Mitgliedschaft in der 6. Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Helmut Meisen ist nunmehr von der Christlich-Demokratischen Union (CDU) als Beamter der Stadt Düsseldorf erneut als Mitglied für die 6. Landschaftsversammlung Rheinland aus der Reserveliste bestimmt worden.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. Seite 217 - SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung habe ich Herrn Meisen wieder als Mitglied der Landschaftsversammlung festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 30. September 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- MBL. NW. 1977 S. 1575.

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreter- versammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Gemäß IV § 62 Abs. 3 SGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1977 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Herr Theo Schilgen, 4407 Emsdetten, Kolpingstraße 16
(Vertreter der Arbeitgeber)

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Herr Alfons Reher, 4700 Hamm-Bockum-Hövel, Hammer Str. 9 (Vertreter der Versicherten)

Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Gerhard Viehweger, 4400 Münster, Fliederweg 56b (Vertreter der Versicherten)

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Dr. Rolf Westhaus, 4800 Bielefeld, Am Sparrenberg 8 (Vertreter der Arbeitgeber)

Münster, den 3. Oktober 1977

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Viehweger
Vorsitzender

- MBL. NW. 1977 S. 1575.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. R. Hochstein
zum Ministerialrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor W. Tschepe

- MBL. NW. 1977 S. 1575

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	229	3. StPO § 36. – Ein Beschluß der Strafvollstreckungskammer nach § 57 I StGB, durch den die Aussetzung eines Strafrestes angeordnet wird, ist gemäß § 36 I StPO zuzustellen. Die Bestimmung des § 36 II kommt insoweit nicht in Betracht. OLG Hamm vom 14. Juni 1977 – 3 Ws 329/77	235
Personalnachrichten	230	4. StPO § 121. – Dauert der Freiheitsentzug zunächst auf Grund eines Unterbringungsbefehls nach § 126 a StPO und sodann als Untersuchungshaft ohne Unterbrechung an, so ist auch die Zeit der Anstaltsunterbringung in die Berechnung der Sechsmonatsfrist einzubeziehen. OLG Hamm vom 16. Mai 1977 – 2 BL 346/77	235
Rechtsprechung		Öffentliches Recht	
Zivilrecht		1. VwZG § 4 I. – Wird ein Widerspruchsbescheid gemäß § 4 VwZG durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes über das Postfach des Empfängers zugestellt, so ist er nicht bereits mit der Einlegung des Auslieferungsscheins in das Postfach, sondern erst mit der Aushändigung des Einschreibbriefes zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger die Abholung verzögert. – Der auch im öffentlichen Recht anzuwendende Grundsatz von Treu und Glauben bewirkt nicht, daß der Empfänger sich in diesem Fall regelmäßig so behandeln lassen muß, als sei ihm die Sendung zu einem früheren Zeitpunkt zugegangen. OVG Münster vom 12. September 1976 – II A 1571/75	236
ZPO § 621 e; FGG §§ 27, 64 a; 1. EheRG Art. 12 Nr. 7. – Änderungen im Verfahrensrecht nach dem 1. EheRG erstrecken sich nicht auf Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG, dem 1. 7. 1977, eingelegt worden sind. – Bei einem Wechsel der Gesetzgebung hat das Rechtsbeschwerdegericht das neue materielle Recht anzuwenden. OLG Hamm vom 24. August 1977 – 15 W 407/76	232	2. Rechtsberatungsgesetz Art. 1 § 1. – Die Zulassung als Rechtsbeistand kann von einer Prüfung des Bewerbers abhängig gemacht werden, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen über Ausbildungsgang und berufliche Tätigkeiten sowie von Auskünften sachkundiger Stellen eine genügende Sachkunde des Bewerbers nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. – Zur Frage, ob ein promovierter Diplom-Kaufmann und Steuerberater über genügende Sachkunde für die Rechtsberatung in den zivilrechtlichen Rechtsgebieten (BGB, HGB und Nebengesetzen) verfügt. OVG Münster vom 16. Mai 1977 – XII A 29/76	238
Strafrecht			
1. StGB § 54. – Bildet das Gericht aus 14 Einzelstrafen von zusammen 52 Monaten eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr, so müssen die Gründe für diese Strafzumessung im Urteil dargelegt sein; fehlen hinreichende Ausführungen darüber – namentlich beim Vorliegen beachtlicher Vorstrafen des Angeklagten –, so läßt sich in der Regel nicht ausschließen, daß die Höhe der Gesamtstrafe einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Schuld und Strafe nicht gerecht wird und damit gegen die Grundforderung gerechten Schuldgleichs verstößt. OLG Hamm vom 20. April 1977 – 4 Ss 84/77	233		
2. StGB § 316. – Auch bei einem Blutalkoholgehalt von 1,9 ‰ muß in den Urteilsgründen dargelegt werden, weshalb der Täter wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt ist. Fehlen hinreichende Feststellungen oder Ausführungen dazu, so kann dies auf die Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. OLG Hamm vom 27. Juni 1977 – 1 Ss 463/77	234		

– MBI. NW. 1977 S. 1576.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.